

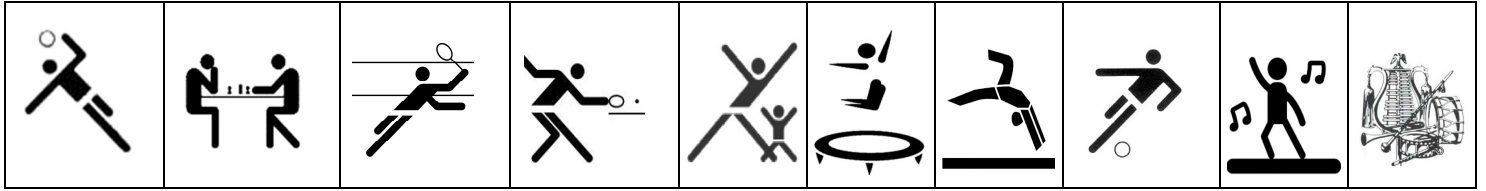
LAUENBURGER SPORTVEREINIGUNG e.V.



Hygienekonzept (gültig ab 12.01.2022 bis auf weiteres)

Für den Sport gelten folgende Voraussetzungen:

- Für das Betreten geschlossener Räume gilt die **2G+-Regel** gemäß aktueller Landesverordnung (Detail-Regeln anbei)
- Personen mit Corona-typischen Symptomen dürfen nicht teilnehmen
- Die Anzahl der Teilnehmenden ist über eine Anmeldung zu steuern. Maximal dürfen innerhalb geschlossener Räume 50 Personen teilnehmen, außen maximal 100.
- Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sollten nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränkt werden.
- Damit auch bei Trainingsbeginn und Ende das Abstandsgebot eingehalten wird, dürfen die Teilnehmer der folgenden Trainingsstunde erst eintreten, wenn die Teilnehmer der vorherigen Stunde die Trainingsstätte verlassen haben. Auch sollen sie vor der Trainingsstätte die Abstände einhalten. Zudem sind, wenn möglich, getrennte Wege zu wählen:
 - Mosaik: Eingang ist der Haupteingang, Ausgang ist der bisherige Notausgang
 - Vereinsheim: Übungsleiter sorgt für Kontrolle. Eintreten nur nach Aufforderung, Austreten erst wenn Eingang frei ist.
- Bevorzugt sollte der Sport draußen stattfinden. Muss er in geschlossenen Räumen erfolgen, ist für ausreichende Lüftung zu sorgen:
 - Mosaik: Deckenlüftung ist bei Trainingsbeginn einzuschalten (unter den Lichtschaltern) und abends vom letzten Übungsleiter abzuschalten
 - Vereinsheim: Übungsleiter sorgt für bestmögliche Lüftung, idealerweise dauerhaft offene Fenster
- Im Mosaik und im Vereinsheim sind bei Betreten die Hände an den bereitstehenden Spendern zu desinfizieren
- Auf die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten (v.a. Kleingeräten) ist nach Möglichkeit zu verzichten, ansonsten sind diese regelmäßig vom Übungsleiter zu desinfizieren, mindestens nach jeder Trainingsstunde.
- Die Umkleiden, Duschen und Toiletten werden vom Reinigungspersonal regelmäßig gereinigt, die Waschplätze sind mit Einmalhandtüchern und Seifenspenden bestückt. Bitte Abstand halten, es ist genug Platz!
- Die vom DOSB bzw. den jeweiligen Sportfachverbänden entwickelten Leitkonzepte werden durch die Abteilungs- oder Übungsleiter vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort ausgehängt.
- Die Kontaktdaten der Besucher müssen erhoben und sechs Wochen aufbewahrt werden; bevorzugt bei regelmäßig gleichen Personen über Teilnehmerliste; ansonsten über QR-Code-Registrierung der Corona-Warn-App.



LAUENBURGER SPORTVEREINIGUNG e.V.

2G+-Zutritts-Regeln

Grundsätzlich dürfen nur Personen die Innenräume betreten, die keine Corona-typischen Symptome wie Atemnot, Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Außerdem gilt die **2G+-Regel**. Das heißt, es darf nur vollständig geimpften oder genesenen Personen (bis 6 Monate nach Genesung) der Einlass gewährt werden, die zusätzlich einen negativen Coronatest vorweisen können.

Ausnahmen:

1. Personen, die eine Boosterimpfung nachweisen.
2. Kinder bis zur Einschulung.
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
4. Sorge- oder Umgangsberechtigte, die geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, **als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung**.
5. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
6. wenn ihr Zutritt aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist.

Gültig sind Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen. Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wären z.B. der/die Inhaber/Inhaberin oder von ihr oder ihm berechnigte Personen, denen die Sportstätte zur Nutzung überlassen ist.

Der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren muss mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt; es sei denn, er oder sie ist dem Sportstättenbetreiber persönlich bekannt. Zudem muss, soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft werden.

In den Einrichtungen werden QR-Codes der Corona-Warn-App ausgehängt, die Registrierung ist freiwillig.